

## Infoblatt II. Quartal 2016

### Besser medizinische Versorgung – aber wie?

Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung in Deutschland (ca. 90%) ist Pflichtmitglied in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

Auch die meisten selbständigen Landwirte sind gesetzlich pflichtversichert in der landwirtschaftlichen Krankenkasse. Aufgrund der defizitären Finanzsituation der Krankenkassen hat die Bundesregierung in den vergangenen Jahren mehrmals den gesetzlichen Leistungsanspruch gekürzt.

Wer schon mal in die Verlegenheit gekommen ist, sich Zahnersatz anfertigen lassen zu müssen, der weiß, welche Kosten dort auf den Versicherten zukommen.

Und lange Wartezeiten für einen Facharzttermin sind eher die Regel als die Ausnahme.

Der Weg in die private Krankenvollversicherung bleibt den meisten verwehrt.

Lediglich Selbständige, Freiberufler sowie Angestellte mit einem Bruttoeinkommen oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze (in 2016 - 56.250,-€) können von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Alle anderen können die Kosten zusätzlicher Leistungen über eine private Krankenzusatzversicherung auf einen Versicherer übertragen, und zwar im ambulanten, stationären und Zahnbereich.

Hierbei möchten wir auf eine besondere Möglichkeit hinweisen, sich komplett den Status eines Privatpatienten zu sichern.

Hierbei schließt der Versicherte bei einem privaten Krankenversicherer einen sogenannten Kostenerstattungstarif ab. Das ist für alle oder einzelne Bereiche möglich (amb., stat., Zahn).

Parallel vereinbart der Versicherte mit seiner Krankenkasse (LKK, AOK etc.) Kostenerstattung.

An diese Wahl ist der Versicherte 3 Monate gebunden.

Folgender Ablauf ergibt sich dann im Behandlungsfall:

Der Patient geht ohne Chipkarte (wird nicht benötigt) zum Arzt und sagt dort, dass er privat versichert ist.

Somit ist er Vertragspartner des Arztes und dieser rechnet nicht mit der Krankenkasse ab.

Nach der Behandlung bekommt er vom Arzt eine Rechnung für seine erbrachten Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte oder Zahnärzte.

Diese Rechnung wird nun bei der Krankenkasse eingereicht und diese erstattet dem Patienten bzw. Versicherten den Teil, den sie für einen gesetzlich Versicherten ohnehin zahlen würde.

Der Patient/Versicherte erhält danach die Rechnung mit einem Erstattungsvermerk von der Krankenkasse zurück und gibt sie nun seinem privaten Krankenversicherer, der je nach Tarif die komplette Differenz zum Gesamtbetrag der Rechnung oder einen Großteil davon übernimmt und an den Versicherten auszahlt.

Dieser überweist dann den Rechnungsbetrag an den Arzt.

Mit dieser Möglichkeit kommt der Versicherte allumfassend (oder nach gewähltem Bereich) in den Genuss der Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte bzw. Zahnärzte mit den damit verbundenen Vorteilen, wie z. B. kurzen Wartezeiten bei Facharztterminen, freier Krankenhauswahl usw.

Unabhängig vom Kostenerstattungsprinzip haben Unternehmen die Möglichkeit, für ihre Mitarbeiter eine betriebliche Krankenversicherung einzurichten und ihnen über diesen Weg die Kostenübernahme zusätzlicher Leistungen zu organisieren und sich somit diverse Vorteile für sich und ihre Mitarbeiter zu sichern.



**Diese Vorteile für das Unternehmen ergeben sich:**

- Mitarbeitergewinnung, -bindung und -motivation
- Stärkung der sozialen Kompetenz
- Imageaufwertung des Unternehmens
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit
- Absetzbarkeit als Betriebsausgabe
- Senkung der Lohnnebenkosten

**Für die Mitarbeiter liegen die Vorteile als Versicherte wie folgt**

- vergünstigte Beiträge
- sofortiger Schutz ohne Wartezeiten
- verkürzte oder keine Gesundheitsprüfung
- Aufnahmegarantie
- Verbesserung der Arbeitszufriedenheit
- Familienabsicherung (kann gegen eigenen Beitrag mitversichert werden)

Nähere Informationen gibt Ihnen gern Ihr betreuender Makler.

## **Achtung – Versicherung selbstfahrender Arbeitsmaschinen**

Aus gegebenem Anlass weisen wir daraufhin, dass selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 20 km/h ein Versicherungskennzeichen benötigen und damit eine Kfz-Haftpflichtversicherung.

Es besteht kein Versicherungsschutz über die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung. Entstandene Schäden dürfen vom Betriebshaftpflichtversicherer nicht reguliert werden.

Bitte wenden Sie sich vor dem Erwerb eines solchen Fahrzeugs an Ihren betreuenden Makler.

## **Heumesskalender**

Das Heu sich selbst entzünden kann ist bekannt.

Wir möchten Sie daher nochmals darauf aufmerksam machen, dass Sie nach der Einlagerung von Heu regelmäßig, mindestens 14 Wochen lang, dessen Temperatur messen müssen.

Nutzen Sie zur Dokumentation unseren Heumesskalender.

Dieser enthält auch eine Anleitung zur Temperaturmessung.

Achten Sie bei der Einlagerung von Heu auch darauf, dass Sie entsprechende Messbereiche bilden, um die Messungen auch tatsächlich durchführen zu können.

Auf die möglichen Folgen der Nichteinhaltung dieser Vorschriften haben wir bereits umfassend informiert.

Sie erhalten den Heumesskalender, sofern noch nicht geschehen, bei Ihrem betreuenden Makler.